

# Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste, die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **Regenburg Tourismus GmbH – nachstehend „RTG“** und Ihnen, nachstehend **„der Gast“**, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von der RTG vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrages**, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen und den Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

## 1. Stellung der RTG

- 1.1. Die **RTG** ist **ausschließlich Vermittler** des Dienstvertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.
- 1.2. Die **RTG haftet daher nicht** für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung der **RTG** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 1.3. Die vorstehenden Bestimmungen in 1.1 und 1.2. gelten nicht, soweit die Gästeführungen vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder einer sonstigen Angebotsform ist, bei der die **RTG** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist.

## 2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und der **RTG ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

## 3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 3.1. Mit seiner **Buchung**, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die **RTG** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.
- 3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event- Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der **RTG** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführer im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten**.
- 3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.
- 3.4. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** zustande, welche die **RTG** als Vertreter des Gästeführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird die **RTG**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

## 4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

- 4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 4.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **RTG**.
- 4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle**

**eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **RTG** und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **RTG** und den Gästeführer nicht verbindlich.

4.5. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der **RTG** oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird, die Änderungsgebühr beträgt € 5 pro Änderung.

4.6. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

## 5. Preise und Zahlung

- 5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind auf eine Gruppengröße von maximal 25 Teilnehmer bezogen und gelten für die vereinbarte oder ausgeschriebene Führungszeit. Wird die Teilnehmerzahl von 25 Teilnehmern überschritten oder die Führungszeit im Einverständnis mit den Teilnehmern, beziehungsweise der Gruppe verlängert, kann eine entsprechende Mehrvergütung verlangt werden.
- 5.3. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 5.4. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese von der **RTG** **ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **RTG** gültig. Mit Stammkunden kann ein gesondertes Procedere abgeprochen werden.
- 5.5. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, **besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen**.

## 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 6.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der **RTG** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:
  - a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht
  - b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Gast, bzw. der **RTG bis zum Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm, bzw. der **RTG** zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, **im Falle des Rücktritts ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 35 pro angemeldeter Gruppe zu bezahlen**. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, dem Gästeführer, bzw. der **RTG** nachzuweisen, dass ihnen durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

## 8. Haftung des Gästeführers und der RTG

8.1. Für die Haftung der **RTG** wird auf 1.2 dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine **Haftung des Gästeführers** für Schäden, die nicht Körperschäden sind **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

## 9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

9.2. Dem **Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen**.

## 10. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

10.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **RTG** wird dem Gast, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

10.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführer oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden

können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung**.

10.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige, sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden, Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

## 11. Verjährung

11.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer oder der **RTG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers, bzw. der **RTG** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer, bzw. der **RTG** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.4 Schweben zwischen dem Gast und dem Gästeführer, bzw. der **RTG** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gästeführer, bzw. die **RTG** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 12. Gerichtsstand

12.1. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

12.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer, bzw. die **RTG nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

12.3. Für Klagen des Gästeführers, bzw. der **RTG** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers, bzw. der **RTG** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.  
Rechtsanwalt Noll, Stuttgart, 2006 - 2012

Vermittler ist: Regensburg Tourismus GmbH, Geschäftsführerin:  
Sabine Thiele, Roter Herzfleck 2, 93047 Regensburg  
Telefon 0049-941-507-4410, Telefax 0049-941-507-4419  
E-Mail: tourismus@regensburg.de  
Handelsregister Nr.: HRB 9709 beim Amtsgericht Regensburg